



Autorin: Dr. Susanne Biebinger

## **Beruflicher Umgang mit gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln: Fachbewilligung, Einhalten der Selbstkontrolle und Sorgfaltspflicht**

Kontrollierte Betriebe:	6
Beanstandete Betriebe:	4
Kontrollierte Produkte:	28
Beanstandete Produkte:	12 (43 %)

Beanstandungsgründe: Fehlende Fachbewilligung (2), keine Aufbewahrung Sicherheitsdatenblätter (2), mangelnde Sorgfaltspflicht beim Umgang (5), fehlende Zulassung der Biozidprodukte (12)

### **Ausgangslage**

Für die Schädlingsbekämpfung werden chemische Produkte eingesetzt, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe teilweise besonders gesundheits- oder umweltschädlich sind. Für die professionelle Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter bestehen daher vom Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die eingesetzten Mittel sowie an die ausführenden Personen. So darf die Bekämpfung seit 2005 nur von Personen oder unter Anleitung von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung sind. Diese Fachbewilligung kann über den Besuch eines Kurses oder durch Anerkennung der Berufserfahrung erlangt werden. Die eingesetzten chemischen Bekämpfungsmittel, die zur Gruppe der Biozidprodukte gehören, unterstehen einer Zulassungspflicht und müssen die Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung erfüllen.

### **Untersuchungsziele**

Im Rahmen einer kantonalen Kontrollkampagne wurden im Zeitraum 2011 bis 2014 Betriebe inspiziert, die im Kanton Basel-Stadt Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter durchführen.

Geprüft wurde, ob bei der Durchführung der chemischen Schädlingsbekämpfungen die gemäss Chemikaliengesetzgebung geforderten persönlichen Voraussetzungen, die produktespezifischen Vorschriften sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflicht erfüllt sind.

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### Personenbezogene Vorschriften

Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter darf nur von Personen oder unter Anleitung von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung sind. Darüber hinaus



*Für die Schädlingsbekämpfung verwendete Biozidprodukte erfordern wegen ihrer Umwelt- und Gesundheitsschädlichkeit besondere Vorsichtsmassnahmen.*

müssen Fachbewilligungsinhaber sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und weiterbilden. Mit der Fachbewilligung beziehungsweise der Weiterbildung erlangt man Kenntnisse über die aktuellsten Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung. Im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel sind dies speziell neue Zulassungsvorschriften für Biozidprodukte sowie das zur Zeit verbindlich eingeführte Kennzeichnungssystem für Chemikalien (GHS), das Änderungen betreffend Einstufung und Kennzeichnung der Chemikalien sowie bei den Sicherheitsdatenblättern mit sich bringt. Ein weiterer Inhalt sind die für den Umgang erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die gute Bekämpfungspraxis.

### Produktspezifische Vorschriften

Zu beruflichen Zwecken dürfen nur Biozidprodukte verwendet werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Berufliche oder gewerbliche Abnehmer von Biozidprodukten müssen zudem die Sicherheitsdatenblätter zu den von Ihnen verwendeten Produkten aufbewahren. Dies erlaubt einen sicheren Umgang mit diesen Produkten.

### Sorgfaltspflicht

Biozidprodukte sind so aufzubewahren, dass sie unzugänglich für unbefugte Personen sind. Beim Umgang mit gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln sind persönliche Schutzvorkehrungen zu treffen. Werden dabei gefährliche Aerosole freigesetzt, so sind beispielsweise Schutzmasken mit Filtern zu tragen. Arbeitsanweisungen sind zu erstellen und Aufzeichnungen über die erfolgten Einsätze zu machen.

## **Probenbeschreibung**

In fünf Betrieben im Kanton Basel-Stadt wurden insgesamt 28 Biozidprodukte erhoben. 22 von diesen werden für die professionelle Schädlingsbekämpfung eingesetzt, davon 6 Produkte für die Begasung. Bei einem Holzverarbeitungsbetrieb wurden auch 6 zulassungspflichtige Holzschutzmittel kontrolliert.

## **Ergebnisse**

- In zwei Betrieben fehlte die erforderliche Fachbewilligung für Schädlingsbekämpfung.
- In drei Betrieben wurden insgesamt 12 Produkte identifiziert, die in der Schweiz nicht zugelassen sind. Einer dieser Betriebe verwendete fast ausschliesslich nicht zugelassene Direktimporte aus Deutschland. Unter diesen waren auch zwei Schädlingsbekämpfungsmittel mit den Wirkstoffen Dichlorvos und Bifenthrin, die auf Grund ihrer besorgniserregenden Eigenschaften heute verboten sind.
- In zwei Fällen wurde bemängelt, dass die Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Produkten nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt wurden.
- Kleinere Beanstandungen betrafen die Arbeitsanweisung (fehlende Schutzmassnahmen) sowie die Aufzeichnungen der eingesetzten Wirkstoffmengen und Nachkontrollen.

Die Verteilung der Mängel zeigte, dass kleinere Schädlingsbekämpfungsunternehmen sowie Firmen, die die Schädlingsbekämpfung nur im Nebenerwerb durchführen, teilweise ungenügende Kenntnis von den gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere von der Fachbewilligungspflicht für die Schädlingsbekämpfung haben.

## **Massnahmen**

Massnahmen wurden verfügt oder - im Fall geringfügiger Mängel - verbindlich vereinbart.

- Ein Betrieb wurde aufgefordert, im Fall der Weiterführung der Schädlingsbekämpfung die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter zu erlangen oder beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Anerkennung der Berufserfahrung zu beantragen. Ein weiterer Betrieb, der nicht über die nötige Fachbewilligung verfügte, deklarierte den zukünftigen Verzicht auf die Schädlingsbekämpfung.
- Wo erforderlich, wurden die Betriebe aufgefordert, ausschliesslich in der Schweiz zugelassene Biozidprodukte zu verwenden. Sie wurden zudem aufgefordert, nicht zugelassene Produkte, die - auf Grund fehlender Kennzeichnung oder verbotener Inhaltsstoffe - als gesundheits-

gefährdend eingestuft wurden, fachgerecht zu entsorgen und den Behörden den Entsorgungsnachweis zu übermitteln.

- Wo nicht vorhanden, waren Sicherheitsdatenblätter von den Lieferanten der Produkte zu beschaffen und aufzubewahren.
- Betreffend unzureichender Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen der durchgeführten Bekämpfungen wurden Empfehlungen ausgesprochen.

### **Schlussfolgerungen**

- Die durchgeführten Kontrollen bestätigen, dass die Fachbewilligung beim beruflichen Umgang mit gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln notwendig ist. Ohne Fachbewilligung ist das Risiko gross, dass mit nicht zugelassenen Bioziden gearbeitet wird oder Produkte mit verbotenen Wirkstoffen verwendet werden.